

Amtliche Mitteilungen

Datum 29. Juli 2022

Nr. 51/2022

Inhalt:

**Regelungen für Prüfungen
in elektronischer Form
und
elektronischer Kommunikation
(Online-Prüfungen)
zur
„Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt
der Universität Siegen vom 5. November 2012“
und
„Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt
der Universität Siegen vom 15. Mai 2013“
der
Universität Siegen**

Vom 28. Juli 2022

**Regelungen für Prüfungen
in elektronischer Form
und
elektronischer Kommunikation
(Online-Prüfungen)
zur
„Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im
Lehramt der Universität Siegen vom 5. November
2012“
und
„Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehr-
amt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013“
der
Universität Siegen**

Vom 28. Juli 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Regelungen
- § 3 Online-Prüfungen
- § 4 Authentifizierung
- § 5 Verdacht auf Täuschungsversuche
- § 6 Technische Störungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Während der Corona Virus SARS-CoV-2-Epidemie haben die Corona-Epidemie-Hochschulverordnungen in Verbindung mit den vom Rektorat erlassenen Regelungen die Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation ermöglicht, auch wenn diese nicht in der einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen waren. Um diese auch zukünftig durchführen zu können, ohne, dass jede einzelne Prüfungsordnung angepasst werden muss, trifft diese Ordnung in Ergänzung zu der „Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 5. November 2012“ und der „Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013“ in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der in Verbindung mit ihnen erlassenen Fachspezifischen Bestimmungen Regelungen für Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation gemäß § 64 Absatz 2 S. 2 HG NRW.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Fachprüfungsordnungen, die im Zusammenhang mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilungen 35/2018) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilungen 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden.

§ 2

Allgemeine Regelungen

- (1) Unter „Prüfung“ oder „Prüfungen“ sind im Folgenden alle Arten der endnotenrelevanten Leistungsfeststellung und der nicht endnotenrelevanten Überprüfung oder Selbstkontrolle von Wissen und Kompetenzen zu verstehen, die in den Prüfungsordnungen nach § 1 geregelt sind, insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) „Online-Prüfungen“ im Sinne dieser Ordnung sind Prüfungen in elektronischer Kommunikation oder elektronischer Form.
- (3) In elektronischer Kommunikation findet eine Prüfung statt, wenn
 1. das Prüfungsergebnis handschriftlich, praktisch oder elektronisch in der Sphäre der Teilnehmerin oder des Teilnehmers erstellt und nach Abschluss ausschließlich elektronisch zur Bewertung an die Prüferin, den Prüfer oder das Prüfungsamt übermittelt wird oder
 2. die Prüfung mündlich mittels Videokommunikation durchgeführt wird.
- (4) In elektronischer Form findet eine Prüfung statt, wenn sie ausschließlich digital durchgeführt wird, indem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ihre bzw. seine Leistung unmittelbar in ein Datenverarbeitungsgerät (z.B. Computer, Smartphone, Tablet u.a.) eingibt und diese dann sofort im Einflussbereich der Prüfungsbehörde gespeichert wird.
- (5) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll vor Durchführung der Online-Prüfung Gelegenheit zur Testung der technischen Umgebung gegeben werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind für die Sicherstellung der technischen Ausstattung inklusive einer stabilen Internetverbindung selbst verantwortlich.

§ 3

Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung, insbesondere der Authentifizierung (§ 4) oder bei Verdacht auf Täuschungen (§ 5) erforderlich sind, gemäß § 3 und § 64 Absatz 1 HG NRW i.V.m. dieser Ordnung verarbeitet werden.
- (2) Prüfungen können als Online-Prüfung erfolgen, wenn
 1. es sich um eine Prüfung mit mündlicher Kommunikation handelt oder
 2. während der Prüfung keine Aufsicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist oder
 3. die Prüfung in den Räumen der Universität Siegen mit Aufsichtspersonal durchgeführt wird.

Bei mündlichen Online-Prüfungen muss der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer auf Antrag die Möglichkeit eröffnet werden, die Prüfung in Räumen der Universität Siegen durchzuführen.

- (3) Prüfungen in elektronischer Kommunikation können in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeiten und Open-Book-Examen), in mündlicher Form (z.B. mündliche Prüfungen und Vorträge), in praktischer Form (z.B. Laborübungen) und Kombinationen aus genannten Formen durchgeführt werden. Ob eine Prüfung in elektronischer Kommunikation erfolgt, wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und bekanntgegeben.
- (4) Prüfungen können in elektronischer Form erfolgen, auch wenn diese Form nicht in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist. Findet eine Prüfung abweichend von der in der Prüfungsordnung festgelegten Form in elektronischer Form statt, wird das von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4

Authentifizierung

- (1) Zum Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle zu Beginn einer Online-Prüfung oder zur eindeutigen Zuordnung einer Prüfung zu einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer sind folgende Verfahren möglich:
 1. bei mündlichen Online-Prüfungen: Abgleich eines gültigen Identifikationsdokuments und dem Gesicht des Prüflings zu Beginn der Audio-Video-Konferenz durch die Prüferin oder den Prüfer. Als Identifikationsdokument kommen insbesondere Studierendenausweis und Personalausweis in Betracht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z. B. Ausweisnummer) können bei der Authentifizierung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Die Authentifizierung kann bei Gruppenprüfungen auf Wunsch unter Ausschluss der übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen;
 2. bei allen anderen Online-Prüfungen: Sonstige geeignete Authentifizierungen oder Authentifizierungsverfahren, insbesondere die Vorgabe, dass die Prüfung durch die Teilnehmerin oder den Teilnehmer über die universitäre E-Mailadresse (*@student.uni-siegen.de) zur Bewertung eingereicht werden muss oder das Log-In über von der Universität Siegen zur Verfügung gestellte Plattformen (z.B. x-moodle; ECON EAssessment) erfolgt.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich nicht identifizieren, sind von der Teilnahme an der Online-Prüfung ausgeschlossen. Leistungen, die nicht über die universitäre E-Mailadresse eingereicht werden, können von der Bewertung ausgeschlossen werden.
- (3) Die im Rahmen der Identifikation und Authentifizierung verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nicht dauerhaft gespeichert werden. Technisch notwendige Zwischenspeicherungen dieser Daten sind unverzüglich zu löschen.

§ 5

Verdacht auf Täuschungsversuche

- (1) Bei mündlichen Prüfungen in elektronischer Kommunikation ist die Prüferin oder der Prüfer bei Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Täuschungsversuches begründen, während der Prüfung jederzeit berechtigt, die betroffene Teilnehmerin oder den betroffenen Teilnehmer aufzufordern, zur Aufklärung des Sachverhalts die Kamera unter der Anweisung der Aufsichtsperson langsam über den gesamten Arbeitsbereich und durch den Prüfungsraum (360°) zu schwenken, zu positionieren oder auf ein bestimmtes Objekt zu fokussieren. Ebenso ist bei Anhaltspunkten für einen Täuschungsversuch die Teilnehmerin oder der Teilnehmer verpflichtet, auf Aufforderung der Aufsicht den Bildschirm des verwendeten Endgeräts zu übertragen und damit für die Aufsicht führende Person sichtbar zu machen. Kommen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufforderung nicht nach, wird das Verhalten als Täuschungsversuch gewertet. Der Sachverhalt, insbesondere die Anhaltspunkte für den begründenden Verdacht einer Täuschung, sind möglichst detailliert im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Prüfung kann auch bei einem Täuschungsverdacht zunächst fortgesetzt und beendet werden. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter nach Anhörung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

- (2) Für nicht nur kurzzeitige Aufklärungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 ist der betroffenen Teilnehmerin oder dem betroffenen Teilnehmer eine entsprechende Prüfungszeitverlängerung zu gewähren.

§ 6

Technische Störungen

Ist die Verbindung während der Prüfung gestört und ist die Störung nicht von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu vertreten,

1. wird die Prüfung fortgesetzt, wenn die Störung unerheblich ist (z.B. kurzzeitiger Ausfall von Bild und/oder Ton; zeitweise schlechte Bild- oder Tonqualität; kurzzeitig geringer Datentransfer der Datenpakete der bearbeiteten Aufgaben) und deren Dauer oder Umfang die Annahme einer Täuschungsmöglichkeit nicht rechtfertigt;
2. muss die Prüfung für die betroffene Teilnehmerin oder den betroffenen Teilnehmer abgebrochen und wiederholt werden, wenn die Störung erheblich ist (z.B. dauerhafter oder mehrfacher Ausfall von Bild und/oder Ton; dauerhaft schlechte Bild- oder Tonqualität).

Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des ZLB-Rates vom 11. Juli 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 28. Juli 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)